

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerkes Aachen vom 10.04.2018

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen berichtet die Geschäftsleitung über die Corporate Governance des Studierendenwerkes Aachen.

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Aachen seit dessen Verankerung in der Satzung des Studierendenwerkes vom 27. April 2015 angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Aachen die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.04.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Aachen verankert wurde. Diese Satzung wurde wirksam mit Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vom 21.05.2015.

Die gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen geforderte Erklärung über die Einhaltung oder Nichteinhaltung des Kodex wird von der Geschäftsführung und dem Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Aachen zum dritten Mal abgegeben.

In der Vergangenheit wurde bereits den wesentlichen Anforderungen des Kodex entsprochen.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerkes Aachen wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 STWG bestand/besteht die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffer 2.2.1: Der Jahresabschluss 2016 bzw. der Lagebericht 2016 wurden entsprechend den Vorgaben des Kodex innerhalb von sechs Monaten dem Verwaltungsrat vorgelegt.
- c. Ziffer 3.2 fand und findet keine Anwendung, da hier § 8 Abs. 1 Satz 3 StWG Anwendung findet.
- d. Ziffer 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen und kommen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführeranstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 Abs. 1 STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).

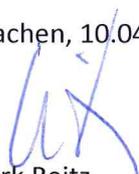
- e. Ziffer 3.4.5 PCGK galt bzw. gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen. Erstmals wurden die Organbezüge im Anhang zum Jahresabschluss 2015 veröffentlicht.
- f. Ziffer 4.3.1 Abs. 2 PCGK fand bzw. findet keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden mit einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates ein Entscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird. Diese Entscheidung ist dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- g. Die Ziffern 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden und werden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wird den Empfehlungen nicht entsprochen.
- h. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden bzw. werden daher nicht angewandt.
- i. Ziffer 5.1.4 PCGK galt und gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- j. Ziffer 6.2.1 PCGK fand bislang keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet wurden. Für das Jahr 2016 wurde in Erfüllung der Vorgaben des Kodex vor Unterbreitung des Wahlvorschlages seitens des vorgesehenen Abschlussprüfers eine sog. Unabhängigkeitserklärung vorgelegt.
- k. Ziffer 6.2.3 PCGK findet keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- l. Ziffer 6.1.3 Das Studierendenwerk Aachen ist an der StW aachen SERVICE gmbh als alleiniger Gesellschafter beteiligt. Es handelt sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, die im Schwerpunkt Reinigungsleistungen durchführt. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.

Darstellung der Anteile beider Geschlechter

Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellten sich zum Bilanzstichtag 2017 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich	Gesamt
1.	Verwaltungsrat	4	5	9
2.	Geschäftsführung	0	1	1
3.	Abteilungsleiter/-innen	1	2	3
	Gesamt	5	8	13

Aachen, 10.04.2018



Dirk Reitz
Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vom 10.04.2018 vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde bzw. wird.

Aachen, 10.04.2018



Dr. Swantje Eibach-Danzeglocke
Vorsitzende des Verwaltungsrates